

Ankauf der Liegenschaft Stadlin Tellenörtli in Oberwil  
Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. Mai 1977

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Tellenörtli ist der Name für die nördlich von Oberwil gelegene Halbinsel, deren Herzstück die Liegenschaft Stadlin bildet. Bereits in früheren Jahren versuchte die Stadt, das Grundstück zu erwerben, was jedoch wegen unterschiedlicher Wertbeurteilung des Landes nicht gelang. Im Verlaufe dieses Jahres konnte eine Einigung erzielt werden. Der Verkauf wurde verzögert durch den ausstehenden Entscheid des Grossen Gemeinderates über die allfällige Zuweisung des Tellenörtli in die Zone des öffentlichen Interesses. Nach beschlossener Zuweisung stand dem Abschluss nichts mehr im Wege und der Vertrag wurde unterzeichnet.

Der Stadtrat hofft, in absehbarer Zeit auch die südlich gelegene Liegenschaft Abendruh erwerben zu können. Damit wäre der Hauptteil der Landzunge Tellenörtli in öffentlichem Besitz und vor weiterer Ueberbauung geschützt. Der Bevölkerung könnte mittelfristig ein weiteres schön gelegenes Stück Land am See zugänglich gemacht werden. Sofern der Kanton einwilligt, ist vorgesehen, durch Aufschüttung auf der Nordseite die Landzunge grosszügig zu erweitern und Platz für ein Strandbad und eine Bootsanlage zu schaffen. Das Ganze würde so zu einer öffentlich zugänglichen Seeanlage.

II.

Der Kaufpreis beträgt Fr. 981'750.-- und entspricht einem Quadratmeterpreis von Fr. 350.--. Die südliche Haushälfte des Hauses Artherstrasse 104 ist im Preis inbegriffen. Die Parzelle trägt die GBP Nr. 1495 und ist 2805 m<sup>2</sup> gross. Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und den Regierungsrat des Kantons Zug abgeschlossen und bei Ergreifung des Referendums unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, den 17. Mai 1977

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

E. Hagenbuch

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND ANKAUF DER LIEGENSCHAFT STADLIN TELLENÖERTLI IN OBERWIL

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 443 vom 17. Mai 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag vom 10. Mai 1977 zwischen den Erben des Herrn Josef Stadlin sel. und der Einwohnergemeinde Zug über die Liegenschaft GBP Nr. 1495 in Oberwil, 2'805 m<sup>2</sup> gross, wird zugestimmt und der erforderliche Kredit von Fr. 981'750.-- bewilligt.  
Der Kredit ist dem Verwaltungsvermögen zu belasten.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Ankauf der Liegenschaft Stadlin Tellenörtli in Oberwil

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 20.6.1977

---

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Durch seine Lage am See bietet sich das Tellenörtli geradezu an als eigentlicher Naherholungsbereich für die Bewohner von Oberwil. Nachdem das Gebiet zur Zone des öffentlichen Interesses erklärt worden ist, ist der Erwerb durch die Einwohnergemeinde die nächste Folge. Der Preis von Fr. 350.--/m<sup>2</sup> entspricht dem, was heute in der Seeuferzone von Oberwil gerechnet werden muss. Deshalb beschliesst die Kommission einstimmig, dem Grossen Gemeinderat zu beantragen, dem Geschäft zuzustimmen und den Kredit von Fr. 981'750.-- zu bewilligen.

Zug, 28. Juni 1977

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 343  
BETREFFEND ANKAUF DER LIEGENSCHAFT STADLIN, TELLENOERTLI, OBERWIL

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 443  
vom 17. Mai 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag vom 10. Mai 1977 zwischen den Erben des Herrn Josef Stadlin sel. und der Einwohnergemeinde Zug über die Liegenschaft GBP Nr. 1495 in Oberwil, 2'805 m<sup>2</sup> gross, wird zugestimmt und der erforderliche Kredit von Fr. 981'750.-- bewilligt.

Der Kredit ist dem Verwaltungsvermögen zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

ZUG, 5. Juli 1977

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: D. Elsener

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 8. Juli 1977 - 8. August 1977